

# **Gemeinde Strengelbach**



## **Reglement über die Gebühren im Bauwesen sowie für die Benützung des öffentlichen Grundes**

vom 17. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Strengelbach erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993 i. V. m. § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 und § 46 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Strengelbach vom 30. Mai 2013 folgendes

## **Gebührenreglement in Bausachen sowie für die Benützung des öffentlichen Grundes**

### **I. Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen**

#### **§ 1**

Grundsatz

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Vorentscheids-, Bau- und Reklamegesuchen (Prüfung, Entscheid, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen) sind Gebühren zu entrichten.

#### **§ 2**

Bemessungs-  
grundlage

<sup>1</sup> Die Bausumme entspricht den geschätzten Kosten der baubewilligungspflichtigen Massnahmen für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen (ohne Umgebung).

<sup>2</sup> Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

<sup>3</sup> Ergibt die nach der Fertigstellung der Baute durch die Aargauische Versicherung (AGV) vorgenommene Gebäudeschätzung eine wesentliche Differenz zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und dem Versicherungswert, wird der entsprechende Gebührenbetrag nachbelastet.

#### **§ 3**

Bewilligungs-  
und Behand-  
lungsgebühren

Für die Behandlung von Baugesuchen, Vorentscheiden, Reklamen und andere behördliche Stellungnahmen sowie die Genehmigung von Planänderungen usw. sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:

*a) Vorentscheid:*

Für Vorentscheide 1 ‰ der Bausumme, mindestens jedoch CHF 150.--. Dieser Betrag wird an die Gebühr für ein nachfolgendes Baubewilligungsverfahren nicht angerechnet.

*b) Baugesuche*

Für Baugesuche 2 ‰ der Bausumme, mindestens jedoch CHF 300.--. Ab 10 Mio. 1 ‰ für den diese Limite übersteigenden Anteil.

*c) Ablehnung oder zurückgezogene Gesuche*

Für abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche 50 % der Bewilligungsgebühren, mindestens jedoch CHF 150.--.

*d) Projektänderungen und Nachträge*

Für Projektänderungen und Nachträge zu Baugesuchen 1 ‰ der Bausumme, mindestens jedoch CHF 150.--.

*e) Reklamen*

Die Gebühr beträgt CHF 150.--.

**§ 4**

Minimalgebühr

für geringfügige Baugesuche gem. § 61 BauG: 2 ‰ der Bausumme, mindestens CHF 150.--.

**§ 5**

Öffentliche Bauten

Bei öffentlichen Bauten der Einwohner- und der Ortsbürgergemeinde wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

**§ 6**

Zusätzliche Auslagen

<sup>1</sup> Neben den Gebühren haben die Gesuchsteller auch die nachfolgenden Kosten zu tragen:

- a) Publikationen
- b) Begutachtung und Beschaffung von Unterlagen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung
- c) Von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch
- d) Profilkontrollen, Kontrollen des Brandschutzbeauftragten, Prüfung der energetischen Massnahmen usw.
- e) Gutachten (z.B. Ortsplaner), spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen usw.

<sup>2</sup> Die Aufwendungen gemäss Absatz 1 werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Arbeiten durch kommunale Or-

gane ausgeführt werden.

### § 7

Mehraufwendungen, Nachforderungen

Für Gesuche, die einen ungewöhnlich grossen Zeitaufwand erfordern, die infolge Eingabe ungenügender Unterlagen nur schwer oder mit entsprechendem Mehraufwand prüfbar sind, und für solche, die ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen bedingen, erhöht sich die Gebühr bis um das Doppelte von § 3. Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

### § 8

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

### § 9

Gebühren in Brandschutzangelegenheiten

Für die nach der Brandschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen gilt das Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten sowie für Feuerungskontrollen.<sup>1</sup>

### § 10

Unbenutzt abgelaufene Baubewilligung

<sup>1</sup> Bei unbenutzt abgelaufener Baubewilligung wird auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers 1/3 der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet.

<sup>2</sup> Das schriftliche Begehren ist innert 3 Monaten ab unbenutzt abgelaufener Baubewilligung dem Gemeinderat einzureichen.

## II. Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

### § 11

Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Für die Benutzung von öffentlichem Grund als Lager- und Installationsplatz, durch Baugerüste, Baracken, Kranen, Mulden und Grabenaufbrüchen usw. ist eine Gebühr von 20 Rp./m<sup>2</sup> und Tag, im Minimum CHF 150.-- zu entrichten.

<sup>2</sup> Allfällige Schäden an Strassen, Wegen, Plätzen und Werkleitungen oder Gebäuden usw. werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>1</sup> Gemeinde Stregelbach: Reglement über die Gebühren in Brandschutzangelegenheiten

<sup>3</sup> Angebrochene Tage werden als ganze berechnet.

## § 12

Parkierungsgebühren

Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Parkgebühren (§ 103 Abs. 3 BauG) gilt das Parkierungsreglement <sup>2</sup>

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### § 13

Festsetzung der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren werden in der Regel im Entscheid des Gemeinderates festgesetzt.

Rechnungsstellung

<sup>2</sup> Zusammen mit dem Entscheid wird dem Gesuchsteller eine Rechnung für die Gebühren und Auslagen zugestellt.

Fälligkeit

<sup>3</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Schuldner

<sup>4</sup> Schuldner ist der Gesuchsteller bzw. Bewilligungsnehmer.

Verzugszins

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Vollstreckung

<sup>6</sup> Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

### § 14

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### § 15

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### § 16

Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die Gebührenordnung der Gemeinde Stengelbach vom 03. März 1994 (exkl. Bereich Brandschutz)

<sup>2</sup> Gemeinde Stengelbach: Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17.  
Juni 2015

Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses: 21. Juli 2015

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat: 01. August 2015

## **GEMEINDERAT STRENGELBACH**

**Stephan Wullschleger**

Gemeindeammann

**Silvan Scheidegger**

Gemeindeschreiber